Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
17. JAHRGANG Nr. 11 1. NOVEMBER 1954

B. Entscheide kantonaler Behörden

16. Gemeindearmenpflege. *Eine Armenbehörde hat von Amtes wegen, das heißt auch dann, wenn Pflegeeltern ein Kostgeld für ein Pflegekind nicht verlangen, für dieses ein Pflegegeld auszurichten, wenn die Interessen des Kindes es erheischen.*

Aus den Motiven:

Steht nach dem Gesagten nicht fest, daß die Großeltern R. auf den fraglichen Kostgeldzuschuß von Fr. 30.– im Monat verzichtet haben, so muß geprüft werden, ob dessen Ausrichtung für das Großkind M. B. wirklich geboten war. Hierbei ist zu beachten, daß die Großeltern bereits von der Mutter für dieses Kind ein monatliches Kostgeld von Fr. 50.– erhalten. Ein Kostgeld von insgesamt Fr. 80.– pro Monat ist für ein zwölfjähriges Mädchen im Kanton Bern nicht üblich; namentlich nicht, wenn es bei unterstützungspflichtigen Verwandten untergebracht ist, denen grundsätzlich zugemutet werden kann, ihre Unterstützungspflicht durch Verzicht auf ein kostendeckendes Pflegegeld zu erfüllen. Die Großeltern R. sorgten aber bereits unentgeltlich für eine Schwester des Kindes M. B. und erfüllten dadurch in angemessener Weise ihre Unterstützungspflicht. Mehr war ihnen nicht zuzumuten; denn es handelt sich bei ihnen um unbegüterte Leute. Der Großvater war schon über 70 Jahre alt und erzielte keinen wesentlichen Verdienst mehr. Um auch das Kind M. B. richtig verpflegen zu können, sind sie auf ein genügendes Kostgeld angewiesen. In diesem Sinne ist die Ausrichtung des fraglichen Zuschusses durchaus am Platze, und angesichts der finanziellen Verhältnisse der Großeltern war es vom fürsorgerischen Standpunkte aus nicht unangebracht, daß die Armenbehörde B. die Initiative zur Ausrichtung des Zuschusses ergriff. Eine pflichtbewußte Armenbehörde wird immer so vorgehen, wenn sie es als im wohlverstandenen Interesse eines Pflegekindes liegend betrachtet. Wenn Pflegeeltern sich aus irgendwelchen Gründen nicht selber an die öffentliche Fürsorge wenden, muß die zuständige Behörde von Amtes wegen das Nötige vorkehren, sofern sie der Auffassung ist, es fehle in der betreffenden Familie an den erforderlichen Mitteln zum Lebensunterhalt, und das Pflegekind laufe Gefahr, nicht mehr genügend ernährt oder bekleidet zu werden.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 27. April 1954; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 52, Nr. 123.)

17. Administrativprozeß. *Das Recht der Parteien auf Akteneinsicht bei administrativen Versorgungen und vormundschaftlichen Maßnahmen bildet einen Teil des rechtlichen Gehörs, findet aber dort eine Beschränkung, wo dem Anspruch des Privaten höhere Interessen des Staates oder ebenso beachtliche Interessen Dritter gegenüberstehen; der Administrativrichter entscheidet darüber, ob und welche Akten der Einsichtnahme durch die Parteien zu entziehen sind.*

Aus den Motiven:

1. Beim Regierungsstatthalter von S. ist derzeit eine von Fürsprecher S. namens der Eheleute P. eingereichte Beschwerde hängig, welche die materiellrechtliche Frage zum Gegenstand hat, ob die dem Knaben S. bestellte Vormünderin zu ersetzen und er selbst in einer katholischen Familie unterzubringen sei. Um diese von ihm nur summarisch begründete, weil allein auf den Beschluß und die Mitteilungen seiner Auftraggeber sich stützende Beschwerde einläßlicher belegen zu können, ersuchte der beschwerdeführende Anwalt um Überlassung der „Amtsakten" zur Einsichtnahme. Der dieses Begehren abweisende Zwischenentscheid des Regierungsstatthalters von S. vom 12. Januar 1954 ist eine von ihm als Administrativrichter getroffene prozeßleitende Verfügung (M. 30 Nr. 139). Als solche stellt sie, weil darin die Herausgabe der Akten zur Einsichtnahme abgelehnt wird, die Verweigerung einer beanspruchten gesetzlichen Rechtshilfe dar, deren Berechtigung gemäß Art. 45 Abs. 2 VG mit Beschwerde angefochten werden kann und vom Regierungsrat zu beurteilen ist.

2. Das Recht zur Akteneinsicht bildet für die in einem Administrativprozeß Beteiligten einen Bestandteil des rechtlichen Gehörs. Die behördlichen Akten sollen dem von einer Verfügung Betroffenen offenstehen, soweit nicht besondere Gründe die Geheimhaltung verlangen. Er muß in gleicher Weise, wie dies im Zivilprozeß und nach Abschluß der Untersuchung im Strafprozeß der Fall ist, antworten können auf die gegen ihn erhobene Klage, und zwar auch zu den einzelnen Elementen ihrer Begründung.

Anders ist ihm in manchen Fällen kaum möglich, seine Rechte in gehöriger Weise wahrzunehmen (vgl. hiezu Imboden Dr. Max, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. 66, S. 78a, Hartmann Dr. Karl, in der Schweizerischen Juristenzeitung Bd. 47, S. 50 ff., sowie BGE 53 I/113). Von dieser Anschauung ist auch die bernische Verwaltungsrechtspflege beherrscht, sind doch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden für die Betroffenen, wie beispielsweise bei administrativen Versorgungen oder vormundschaftlichen Maßnahmen oft nicht weniger tiefgreifend als ein gerichtliches Urteil. Ihre Grundsätze sind jedenfalls überall dort zu beachten, wo für die Gestaltung des Verfahrens in einer vom Regierungsstatthalter zu beurteilenden Streitsache ausdrücklich auf die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege hingewiesen wird (vgl. Art. 10 EG zum ZGB). Immerhin muß, wie von der Lehre zugestanden und vom Bundesgericht ausdrücklich anerkannt wird, das Recht zur Akteneinsicht dort seine Schranken finden, wo dem Anspruch des Privaten höhere Interessen des Staates als Vertreter der Gemeinschaft oder ebenso beachtliche Interessen Dritter gegenüberstehen. Als ein solches öffentliches Interesse, dem gegenüber das Recht des Einzelnen unter Umständen zurückzutreten hat, ist vom Regierungsrat und vom Bundesgericht der Kinderschutz anerkannt worden, dessen wirksame Durchführung auf die Geheimhaltung von Aussagen und Berichten aus sehr verständlichen Gründen nicht verzichten

kann (BG Staatsrechtliche Kammer 8. Juli 1946, wiedergegeben in Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1949, S. 102). Darüber, ob und welche Aktenstücke gegebenenfalls der Einsichtnahme durch die Parteien zu entziehen sind, entscheidet der prozeßleitende Administrativrichter. Die Offizialmaxime, nach welcher der Verwaltungsprozeß im wesentlichen geleitet wird, macht dem Administrativrichter zur Pflicht, alle Beweise zu sammeln, welche zu einer objektiven Beurteilung der Streitfrage notwendig sind; sie gibt ihm aber gleichzeitig das Recht, die Heranziehung aller nicht zur Sache gehörenden Akten abzulehnen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. April 1954.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

18. Niederlassungswesen. *Ist zwischen zwei Kantonen streitig, ob eine beabsichtigte oder bereits vollzogene Heimschaffung nach Art. 45 BV gerechtfertigt sei, so kann der Heimatkanton mit staatsrechtlicher Klage die Feststellung beantragen, diese Maßnahme sei verfassungswidrig. – Die Feststellung, ob eine Heimschaffung der Verfassung widerspricht, fällt auch dann in die Zuständigkeit des Bundesgerichtes, wenn Heimat- und Wohnkanton dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung angehören; andererseits fallen Streitigkeiten zwischen Konkordatskantonen über die Verteilung der Fürsorgekosten endgültig in die Kompetenz des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes als Schiedsinstanz. – Die Gewährleistung des Rechtes auf freie Niederlassung – bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen – umfaßt auch das Recht zum bloß vorübergehenden Aufenthalt.*

A. – M.A., geb. 1925, von Altdorf, ließ sich im Jahre 1948 in der Stadt St. Gallen nieder. Sie arbeitete dort wenig und unregelmäßig als Serviertochter und begann, einen liederlichen Lebenswandel zu führen. Im März 1952 gab sie das zuletzt gemietete Zimmer auf, und in der Folge zog sie unstet umher. Am 28. August 1952 löschte die Einwohnerkontrolle der Stadt St. Gallen die Aufenthaltsbewilligung für M.A. und stellte deren Heimatschein der Heimatgemeinde zu, mit der Mitteilung, daß die Genannte ohne Abmeldung von St. Gallen abgereist und daß ihr Aufenthalt seit dem April 1952 unbekannt sei. Am 14. November 1952 wurde M.A. von der Stadtpolizei St. Gallen aufgegriffen. Es ergab sich, daß sie schwanger, mittel- und obdachlos war. Sie wurde am gleichen Tage dem kantonalen Polizeikommando zur Heimschaffung zugeführt, die tags darauf vollzogen wurde. Die Urner Behörden nahmen M.A. in Obhut und ließen ihr die nötige Fürsorge angedeihen. Der Gemeinderat von Altdorf bestellte ihr einen Vormund. Sie wurde in einer Anstalt untergebracht, wo sie am 17. März 1953 ein zweites außereheliches Kind gebar.

Der Regierungsrat von Uri erhob beim Regierungsrat von St. Gallen Rekurs mit dem Antrag, die Verfügung des Polizeikommandos St. Gallen vom 14. November 1952 sei aufzuheben und die Vormundschaftsbehörde der Stadt St. Gallen zu veranlassen, die Betreuung der M.A. zu übernehmen, d.h. den Fall gemäß Verfassung und Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung zu behandeln. Der Regierungsrat von St. Gallen wies das erste Begehren ab; auf das zweite trat